

Satzung über die Benutzung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Haiterbach (Kita-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.a.F. in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) i.d.a.F. hat der Gemeinderat der Stadt Haiterbach am 15. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Kindergärten, die verschiedene Betreuungsformen anbieten.

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.
- (3) Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2 Betreuungsangebote

Die gewählte Betreuungszeit gilt einheitlich für alle Betreuungstage.
Betreuungsplätze werden nicht für einzelne Tage angeboten.

- (1) Kindergarten Zehntscheuer

Basismodul (ohne Mittagessen)	Betreuungsmodul I (optional Mittagessen)	Ganztagesbetreuung (mit Mittagessen)
Mo-Fr: 7:30-13:30 Uhr	Mo-Fr: 7:00-14:00 Uhr	Mo-Do: 7:00-17:00 Uhr Fr: 7:00-14:00 Uhr

- (2) Kindergarten Oberschwandorf

Basismodul (ohne Mittagessen)	Betreuungsmodul I (optional Mittagessen)	Ganztagesbetreuung (mit Mittagessen)
Mo-Fr: 7:30-13:30 Uhr	Mo-Fr: 7:00-14:00 Uhr	Mo-Do: 7:00-16:00 Uhr Fr: 7:00-14:00 Uhr

- (3) Kindergarten Beihingen

Basismodul (ohne Mittagessen)
Mo-Fr: 7:30-13:30 Uhr

(4) Kindergarten Brunnenstraße

Basismodul
(ohne Mittagessen)
Mo-Fr: 7:30-13:30 Uhr

§ 3

Aufnahme in die Einrichtung

- (1) In die Einrichtung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch einer Kindertageseinrichtung eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit der Stadt Haiterbach.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Sofern ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Einrichtungsleitung in Absprache mit der Gesamtleitung. Die Anmeldung für einen Kindergartenplatz erfolgt schriftlich mit dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular, welches auf der Homepage der Stadt Haiterbach abrufbar ist. Das Anmeldeformular wird möglichst bis 6 Monate vor Betreuungsbeginn bei der Gesamtleitung abgegeben. Um Doppelanmeldungen zu vermeiden, findet ein einrichtungsübergreifender Austausch bei der Stadt Haiterbach über die Platzvergabe statt. Um einen Ganztagesplatz zu erhalten wird eine Arbeitsbescheinigung aller vorhandenen Personensorgeberechtigten benötigt.
- (4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Einrichtung ärztlich untersucht werden. Die ärztliche Untersuchung darf nicht älter als 12 Monate vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.
- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens aller vorhandenen Personensorgeberechtigten, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. Bei der Aufnahme des Kindes muss die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung (Vordruck Anmeldeheft) ausgehändigt werden.
- (6) Seit dem 01. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Ein vollständiger Impfschutz gegen Masern muss vor Eintritt in den Kindergarten nachgewiesen werden.
- (7) Jedem Kindergarten ist ein Einzugsgebiet zugeordnet. In der Kernstadt wurde die Zugehörigkeit zu einer Einrichtung anhand von Straßenzügen definiert. Kinder, die in den Ortsteilen der Stadt Haiterbach wohnhaft sind, sind dem dortigen Kindergarten zugeordnet.
- (8) Die Kindergartenplätze werden mit folgenden Kriterien vergeben:
 1. Aufnahme zur Förderung des Kindeswohls (Anordnung einer behördlichen Stelle)
 2. Kindern von alleinstehenden erwerbstätigen Elternteilen
 3. Aufnahme von Kindern, deren beide Personensorgeberechtigte erwerbstätig sind
 4. Aufnahme von Kindern, deren Geschwisterkinder aktuell in der Einrichtung betreut werden
 5. Dem Elternwunsch entsprechende Öffnungszeiten des eigenen Einzugsgebiets

6. Dem Elternwunsch entsprechende Öffnungszeiten anderer Kindergärten, außerhalb des Einzugsgebiets (ausschließlich bei GT-Betreuung und Basismodul I)
7. Reihenfolge anhand des Geburtsdatums, Vorschüler haben Vorrang
- (9) Die Eingewöhnung beginnt frühestens 14 Tage vor dem 3. Geburtstag des Kindes. Für Kinder, die vor der Aufnahme noch keine andere Kindertagesstätte besucht haben, ist eine Eingewöhnungszeit verpflichtend. Die Eingewöhnung wird nach dem Berliner-Modell durchgeführt, daher sind grundsätzlich 14 Tage einzuplanen.

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Schließzeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- (2) Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag vor dem dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien. Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnis ist nicht möglich.
- (3) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (4) Wenn ein Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, sind die pädagogischen Fachkräfte oder die Leitung zu benachrichtigen.
- (5) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien und der pädagogischen Tage der Einrichtung geöffnet.

In allen Kindergärten ist der spätmöglichste Betreuungsbeginn bis 9:00 Uhr einzuhalten. Die Kinder sind keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungsphase können besondere Absprachen getroffen werden.

- (6) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und im September des Vorjahres bekanntgegeben.
- (7) Eine Änderung der Betreuungszeit muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen bei der Leitung beantragt werden. Ein Wechsel der Betreuungszeit ist möglich, wenn ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, zudem ist für die Zustimmung eines Wechsels ein triftiger Grund maßgeblich.
- (8) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. aufgrund von Krankheit, Fortbildungen, Personalausfall, betriebliche Veranstaltungen oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon baldmöglichst vorab unterrichtet.
- (9) Das nicht einhalten; der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten hat folgende Konsequenzen:
 - a) zwei mündliche Ermahnungen, anschließend folgt
 - b) eine schriftliche Abmahnung von Trägerseite.
 - c) Bei einem weiteren Verstoß gegen die Betreuungszeiten wird pro angebrochene Stunde ein Betrag von 60 € in Rechnung gestellt.
 - d) Bei einem weiteren Verstoß kann das Betreuungsverhältnis gekündigt werden.

§ 5

Beendigung des Benutzungsverhältnisses und Kündigung

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (2) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind u.a.:
 - a) Der Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühr und/oder der Zahlungsrückstand für das Mittagessen über einen Zeitraum von zwei Monaten.
 - b) Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
 - c) Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung.
 - d) Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und Einrichtung über die Erziehung und eine angemessene Förderung des Kindes
 - e) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Aufsicht

- (1) Während der vereinbarten Betreuungszeit sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.
- (4) Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (5) Kindergartenkinder dürfen grundsätzlich frühestens im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung alleine nach Hause gehen. Damit Kinder alleine nach Hause gehen, bedarf es einer schriftlichen Erklärung, sowohl aller Personensorgeberechtigten, als auch der aktiven Zustimmung der Einrichtung. Das hierfür vorgesehene Formblatt des Anmeldehefts wird vorab ausgefüllt und von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet. Die Zustimmung der Einrichtung erfolgt durch einen Stempel und der Unterschrift des/der gruppenverantwortlichen Erziehers/Erzieherin oder der Leitung. Die Einrichtung und die Personensorgeberechtigten müssen beide dem Kind die Bewältigung des Nachhausewegs zutrauen. Zudem erfolgt eine gemeinsame Gefährdungsbeurteilung der Wegstrecke. Die Einrichtung hat ein Vetorecht und macht von diesem Gebrauch, wenn die nötige Reife des Kindes noch nicht erreicht ist und/oder die Wegstrecke zu viele Gefahrenstellen birgt.

Die Eltern sind verpflichtet den Nachhauseweg mehrfach mit den Kindern zu üben, bevor

ein Kind alleine nach Hause geht. Zudem sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet ihre Kinder abzuholen, wenn erhebliche Veränderungen der Wegverhältnisse sowie Sondersituationen (Baustelle, Krämermarkt etc.) eintreten oder die Kinder während dem Aufenthalt in der Einrichtung erkranken.

- (6) Tritt in der Einrichtung vermehrter Personalausfall auf und Vertretungskräfte sind im Einsatz, werden die Eltern informiert, ihre Kinder in der Einrichtung abzuholen. Eine Änderung der Begleitpersonen ist im Voraus der Einrichtung mitzuteilen.
- (7) Wir empfehlen Kindergartenkinder nur von volljährigen Begleitpersonen abholen zu lassen. Personen die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind aufgrund ihrer Schuldunfähigkeit nicht als Begleitpersonen zugelassen.

§7

Erhebungsgrundsatz der Betreuungsgebühr

- (1) Die Stadt Haiterbach unterhält und betreibt die Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Zur teilweisen Deckung des entstandenen Aufwandes werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen Benutzungsgebühren gemäß § 10 erhoben.

Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung,
- der Umfang der Betreuungszeit,
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners

- (3) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist diese Gebühr auch für Ferienzeiten und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu bezahlen. Der Monat August ist gebührenbefreit. Im Kindergartenjahr sind daher grundsätzlich 11 Monate gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebühren gelten jeweils für einen Betreuungsplatz.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, welches die Kinderbetreuungseinrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung, Fälligkeit und Bemessung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (Kalendermonat), erstmals in dem Kalendermonat, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist und die Eingewöhnung begonnen hat.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis beendet wird.

- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 10 auf 50 v.H.
- (4) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums fällig. Mit der Anmeldung des Kindes für die Kinderbetreuungseinrichtung ist der Stadt eine Abbuchungsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) zu erteilen.
- (5) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird der jeweilige Betrag pro Kind im Kindergarten erhoben.
- (6) Ändert sich die Zahl der anzurechnenden im Haushalt lebenden Kinder, so wird die Gebühr ab dem Monat neu festgesetzt, in dem die Veränderung des Verhältnisses erfolgt. Die Sorgeberechtigten haben die Stadtverwaltung rechtzeitig über die Veränderung der Familienverhältnisse zu unterrichten und den entsprechenden Antrag zu stellen.
- (7) Für das Mittagessen werden Tagessätze berechnet. Ein Mittagessen muss im Voraus bis Donnerstag 8:00 Uhr für die darauffolgende Woche abbestellt werden (z.B. aufgrund von Krankheit oder Urlaub). Ein bereits bestelltes Mittagessen wird in Rechnung gestellt. Die Anmeldung zum Mittagessen ist für die Kinder, die eine Ganztagesbetreuung in Anspruch nehmen verpflichtend. Für Kinder, die im Basismodul I angemeldet sind, besteht die Option, sich für das Mittagessen anzumelden. Die Anmeldung zum Mittagessen erfolgt mit dem unterschriebenen Betreuungsvertrag. Wird die Teilnahme des Kindes am Mittagessen nicht mehr benötigt, ist die Abmeldung zum Ende des Kalendermonats möglich. Im Basismodul wird kein Mittagessen angeboten.

§ 10 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) betragen ab dem 1. Januar 2022 monatlich:

(1) Basismodul

- | | |
|---|----------|
| a) für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind | 110,00 € |
| b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern | 90,00 € |
| c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern | 60,00 € |
| d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern | 20,00 € |

(2) Betreuungsmodul I

- | | |
|---|----------|
| a) für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind | 130,00 € |
| b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern | 106,00 € |
| c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern | 70,00 € |
| d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern | 23,00 € |

Der Tagessatz für die Teilnahme am Mittagessen beträgt 3,75 € pro Essen/Kind

(3) Kindergarten mit Ganztagesbetreuung

Gebühren je Kind	Anzahl Kinder unter 18 Jahren			
	1	2	3	4 und mehr
Zehntscheuer	190,00 €	170,00 €	140,00 €	100,00 €
Oberschwandorf	160,00 €	140,00 €	110,00 €	70,00 €

Der Tagessatz für die Teilnahme am Mittagessen beträgt 3,75 € pro Essen/Kind

§ 11 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
- a) auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - b) während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die bei Kindergartenkindern auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.

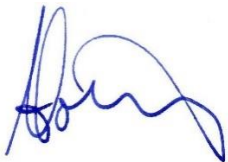
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in

Kraft.

Haiterbach, den 15. Dezember 2021



Andreas Hölzlberger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Haiterbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.